

Satzung

„meilenweit e.V. - Verein zur Förderung interkultureller Projekte“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „meilenweit e.V. - Verein zur Förderung interkultureller Projekte“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Langenfeld (Rheinland).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Langenfeld (Rheinland) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist einerseits die Förderung von Kunst und Kultur, damit unmittelbar verbunden aber auch die Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur. Beide Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Initiierung und Förderung kulturell/künstlerischer Darbietungen und Workshops, bei denen Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen interagieren. Außerdem fördern wir geeignet erscheinende Maßnahmen zum interkulturellen Austausch und gegenseitigem Verständnis wie zum Beispiel durch Bildungsangebote.
- (3) Außerdem verfolgt der Verein Ziele nach §52 Abgabenordnung, Abs 2, Ziffer 10 und 24, sofern dies im Kontext der beiden anderen Vereinszwecke sinnvoll oder geboten erscheint. Dies wird verwirklicht z.B. durch das Weiterleiten von Spenden für Katastrophenopfer im Rahmen einer kulturellen Veranstaltung wie etwa einem interkulturellen Benefizkonzert oder aber durch Beteiligung an einer Kooperation demokratisch gesinnter Gruppen zur Stärkung der multikulturell-pluralistischen Zivilgesellschaft, was ebenfalls im Sinne unseres primären Vereinszweckes ist.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erwerben keine Rechte am Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft ist außerdem eine Fördermitgliedschaft möglich.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der daraufhin über die Aufnahme entscheidet. Diese Entscheidung muss einstimmig erfolgen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss der Verein gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt ebenfalls über einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Für eine Fördermitgliedschaft ist keine formelle Vorstandsentscheidung nötig, wenn auch möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 2 Monaten erklärt werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem

Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Fördermitgliedschaften können vonseiten des Vereins auf einfachen Beschluss des Vorstands ohne Angabe von Gründen jederzeit beendet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Fördermitglieder haben das Recht, Informationen über die Tätigkeiten des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten. Auch können sie an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Fördermitglieder haben kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und auch kein aktives oder passives Wahlrecht.

(4) Jedes Mitglied, sowohl Förder- als auch ordentliches Mitglied, hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern. Er setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart sowie zwei Beisitzern.

(2) Alle fünf Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Sie können im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern Anschaffungen tätigen und Verträge schließen. Die vertretenden Personen haben selbstredend das Wohl des Vereins zu beachten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung aufgrund eines Vertrages erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages mit einem Vorstandsmitglied sind die anderen vier Vorstandsmitglieder.

(4) Dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten, die durch Vorstandsmitglieder erbracht wurden, können mit einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG kompensiert werden. Diese Vergütung muss durch alle anderen Vorstandsmitglieder und unter Ausschluss der betreffenden Person diskutiert und schriftlich bestätigt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- e) Ausführung der Tagesgeschäfte. Dazu gehören auch die Entwicklung und Durchführung neuer Projekte.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds einzeln und für zwei Jahre gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder auf Wunsch eines Versammlungsteilnehmers durch Stimmzettelabgabe. Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer gewählt oder abgewählt. In letzterem Fall sollte möglichst schnell, gegebenenfalls auch in der gleichen Sitzung, ein Nachfolger gewählt werden.

3) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist dieser berechtigt, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu ernennen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Die Sitzungen können von jedem Mitglied des Vorstands schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder mittels schriftlicher, telefonischer, oder elektronischer (z.B. E-Mail) Abstimmung und Beschlussfassung mitwirken. Zur Beschlussfassung bedarf es der Übereinstimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlussfassungen mittels anderer Verfahren sind in entsprechend geeigneter Form zu dokumentieren. Die Protokolle sind in digitaler Form allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) Mitwirkung bzw. Vorschlagsrecht bei der Entwicklung neuer Projekte und Tätigkeitsfelder,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich, möglichst im Frühjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich in Papier oder digital unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann beim Vorstand 2 Tage vorher eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge, eine Wahl oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung mit Angabe der Gründe beim Vorstand einzureichen.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich in Papier oder digital unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird entweder von einem Mitglied des Vorstands oder auf Wunsch des Vorstands von einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden ordentlichen Mitglied geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, sowie der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll muss anschließend allen Mitgliedern entweder digital oder auf Papier zur Verfügung gestellt werden. Wenn innerhalb von 2 Wochen kein ordentliches Vereinsmitglied Widerspruch einlegt, gilt das Protokoll als verabschiedet.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Der Verein kann sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen auflösen. Der Beschluss ist nur zulässig, wenn die Auflösung Gegenstand der mit der Einladung übermittelten Tagesordnung war.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „You shall rise e. V.“ in 40474 Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Langenfeld, 27. August 2024